Entwurf
Rechtsverordnung

über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Weierbruch“ in der Gemarkung Laufeld, Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land, Landkreis Bernkastel-Wittlich, gemäß §22 Denkmalschutzgesetes Rheinland-Pfalz (DSchG RLP)

Aufgrund des § 22 Abs. 1 des rheinland-pfälzischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2025 (GVBl. S. 738), erlässt die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich im Einvernehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie in Trier, folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Grabungsschutzgebiet

Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete und in der als Anlage 1 beigefügten Flurkarte gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Laufeld, in dem erhebliche Funde und Befunde aus der vorrömischen Eisenzeit zu erwarten sind, wird zum Grabungsschutzgebiet erklärt. Dieses Gebiet umfasst ein Hügelgräberfeld, welches der eisenzeitlichen Laufelder Kultur bzw. Hunsrück-Eifel Kultur zugeordnet wird.

Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung Weierbruch.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Das Grabungsschutzgebiet ist in der als Anlage 1 beigefügten Flurkarte, die Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist, rot umrandet.

(2) Das Grabungsschutzgebiet erstreckt sich über den Flur 7, Flurstück 177/12, in der Gemarkung Laufeld.

§ 3 Schutzzweck

(1) Der Schutzzweck besteht in der Erhaltung und Sicherung der sich in dem Grabungsschutzgebiet befindlichen archäologischen Befunde und Funde.
Im vorgenannten Areal ist mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden aus der vorrömischen Eisenzeit zu rechnen. Bei dem beantragten Grabungsschutzgebiet handelt es sich um ein Hügelgräberfeld, welches der eisenzeitlichen Laufelder Kultur bzw. Hunsrück-Eifel Kultur zugeordnet wird. Dem Gräberfeld können bislang 5 Hügelgräber zugewiesen werden.

Im Süden der Gemeinde Laufeld befindet sich ein Hügelgräberfeld, das aus insgesamt fünf heute noch erhaltenen und sichtbaren Hügelgräbern besteht. Erste archäologischen Untersuchungen fanden 1870 bzw. 1891 durch Mitarbeiter des Rheinischen

Landesmuseums am südlichsten Hügel statt. Zwei Grabhügel wurden 1940 durch Raubgrabungen stark gestört, wobei die übrigen Grabhügel ungestört sind. In den LIDAR-Scans ist der Trichter der Grabungen von 1871 zu erkennen. Die Gruppe steht vermutlich in Verbindung mit der größeren Grabhügelgruppe an der Autobahn A1 und ist als Teil des Ensembles zu sehen. Die heute noch erhaltenen Hügelgräber sind, als Teil der Laufelder Kultur, eine wichtige vor- und frühgeschichtliche Fundgattung von oberirdisch sichtbaren Geländedenkmälern.

Bei der Laufelder Kultur handelt es sich um eine eisenzeitliche Kulturgruppe, die den frühen Abschnitt der Eisenzeit im rheinischen Gebirge bezeichnet und den Übergang von der späten Bronzezeit zur entwickelten Hunsrück-Eifel Kultur abbildet. Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich in der frühen Eisenzeit vom Westerwald über die Eifel und den Hunsrück bis nach Luxemburg. Die archäologischen Hinterlassenschaften der Laufelder Kultur beruhen zumeist auf Grabfunden, wobei die Bestattungsform in Grabhügeln mit sog. Scheiterhaufengräbern vom Typ „Laufeld" charakteristisch ist. Zu der typischen Grabausstattung gehört meist ein Geschirrsatz aus Großgefäß, Topf bzw. Urne und dazu Schalen, Becher oder Näpfe. Der Name „Laufelder Kultur" ist eponym zur Gemeinde Laufeld und geht auf das dortige Hügelgräberfeld „Unter dem Gericht" zurück, das bereits im frühen 20. Jh. ausgegraben wurde. Am Übergang des 7./6. Jh. v. Chr. (Beginn der späten Hallstattzeit) tritt die Hunsrück-Eifel Kultur in Erscheinung, die unmittelbar an die Laufelder Kultur anknüpft. Im Gegensatz zu den relativ metallarmen Gräbern der Laufelder Kultur ist ein signifikanter Anstieg der Metallbeigaben in Gräbern der Hunsrück-Eifel Kultur zu verzeichnen. Dazu gehören regionaltypische Trachtbestandteile wie Hals-, Arm- und Schläfenringe sowie repräsentative Waffenbeigaben (wie Lanzen) in Männergräbern. In der Keramikzusammensetzung setzt sich die Laufelder Tradition fort, jedoch ist eine zunehmende typologische Ausdifferenzierung der Zierweisen fassbar. Die eisenzeitlichen Hügelgräber des westlichen Rheinischen Schiefergebirges stellen –teilweise bis heute obertägig erhaltene – prägende Denkmäler dar, die sich zumeist auf den Hochflächen bzw. Rücken der Höhenzüge befinden. Diese zusammenhängenden Bestattungsplätze weisen eine Ausdehnung von ca. 800 bis 2.000 Metern auf und umfassen dicht bis locker gereihte Grabhügelgruppen, deren Einzelhügel Durchmesser von 8 bis 35 Metern und Höhen von bis zu 2 Metern erreichen. Nicht nur innerhalb der Grabhügel finden sich Bestattungen, so ist auch im Umfeld mit Flachgräbern zu rechnen, die heute obertägig nicht mehr sichtbar sind. Anhand der Bestattungsform und den Grabinventaren lassen sich wissenschaftliche Erkenntnisse zu Grabbauten, Bestattungssitten, Tracht, Fernverbindungen und ggf. Alter bzw. Geschlecht der Verstorbenen gewinnen. Die Beigabe von etrurischem Bronzegeschirr in reich ausgestatteten Gräbern belegt die weiträumigen Kultur- und Austauschkontakte der Hunsrück-Eifel Kultur über die nordwestalpine Hallstattkultur bis nach Oberitalien.

Durch seinen Erhaltungszustand besitzt das Gräberfeld von Laufeld „Weierbruch" einen besonderen Quellenwert und ist daher von besonderer wissenschaftlicher sowie kulturhistorischer Bedeutung. Das Denkmal erfüllt daher den Tatbestand des § 3 Abs.1 DSchG RLP.

(2)Durch die Unterschutzstellung soll verhindert werden, dass bei Nutzungsänderungen und Bodeneingriffen mit Erdbewegungen und Bebauungen archäologische Funde nicht bekannt oder beseitigt werden und somit der Wissenschaft verloren gehen. Es soll gewährleistet werden, dass eine archäologische Erforschung möglich ist. Die Fundstelle ist ein aus wissenschaftlichen Gründen und für die Forschung und Lehre sowie zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins wichtiger Aufschluss. Um auch in Zukunft vergleichende wissenschaftliche Untersuchungen gewährleisten zu können, ist die Erhaltung dieser Fundstelle geboten.

(3)Die ungestörte Bewahrung archäologischer Fundstellen hat prinzipiell Vorrang vor Ausgrabungen und Dokumentation.

§ 4 Auskünfte, Betreuung und Untersuchung von Grundstücken

Die Eigentümer und sonstige Verfügungsberechtigte haben der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich als Untere Denkmalschutzbehörde und der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz als Denkmalfachbehörde sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, nach vorheriger Benachrichtigung und Darlegung des Zweckes, Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchG).

§ 5 Genehmigungspflicht, Genehmigungsverfahren

(1)Vorhaben auf den in § 2 Abs.1 und 2 dieser Verordnung bezeichneten abgegrenzten Grundstücksteilen, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, bedürfen der Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde. Zu den Vorhaben zählen insbesondere Rodungen, Aushubarbeiten, Grabungen, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten jeder Art.
Eine forstwirtschaftliche Nutzung ist weiterhin eingeschränkt möglich, sofern die Bodeneingriffe nicht tiefer als in den humosen Waldboden eingreifen. Jegliche tiefer in den Unterboden reichenden forstwirtschaftlichen Eingriffe sind nach § 22 Abs. 3 DSchG genehmigungspflichtig.

(2)Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach Abs. 1 ist schriftlich unter Darlegung des Vorhabens und Beifügung von Planunterlagen bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich 22 Bauen und Umwelt, Kurfürstenstr. 16, 54516 Wittlich, einzureichen.

(3)Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Sofern es erforderlich ist, kann Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für Personen des öffentlichen Rechts.

(4)Durch die Genehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.

(5)Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Zustellung mit der Ausführung begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach § 5 dieser Verordnung erforderliche Genehmigung Vorhaben im Grabungsschutzgebiet durchführt, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können.
Die Regelungen des § 33 DSchG finden Anwendung.

§ 7 Funde

Für archäologische Funde gelten die Bestimmungen der §§ 16 – 21 DSchG.

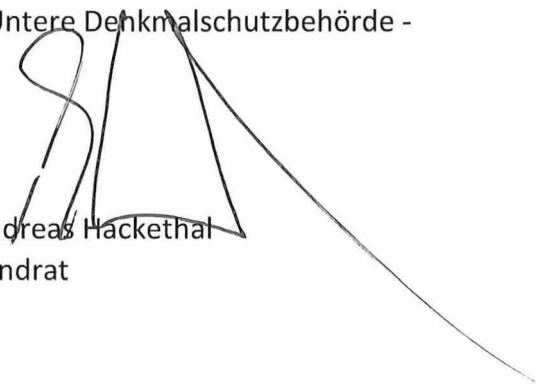
§ 8 Aufnahme in Liegenschaftskataster

Auf dieses Grabungsschutzgebiet wird gemäß § 22 Abs. 4 DSchG in den Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesen hingewiesen.

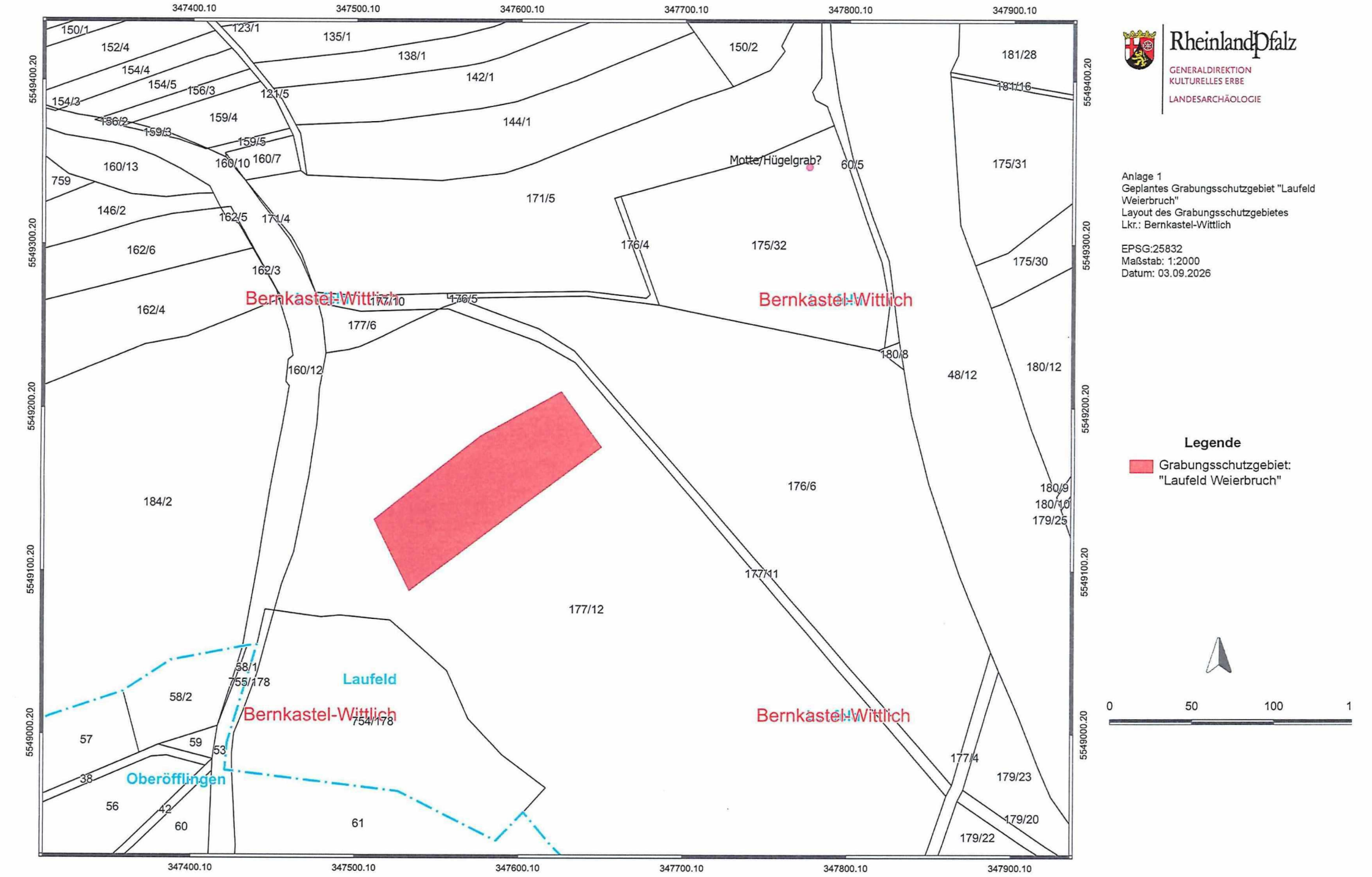
§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wittlich, 25. September 2026
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
- Untere Denkmalschutzbehörde -



Andreas Hackethal
Landrat



RheinlandPfalz
GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE
LANDESARCHÄOLOGIE

Anlage 1
Geplantes Grabungsschutzgebiet "Laufeld Weierbruch"
Layout des Grabungsschutzgebietes
Lkr.: Bernkastel-Wittlich

EPSG:25832
Maßstab: 1:2000
Datum: 03.09.2026

Legende

Grabungsschutzgebiet: "Laufeld Weierbruch"

0 50 100 1